



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Ansprechpartner: Sebastian Wick
Bereich: FD Kommunale Ordnung
- Versammlungsbehörde -
Besucheradresse: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2532
E-Mail: versammlungen@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 16.03.2023
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-27929401-fd-ko-wi

Datum: 16.03.23

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte,

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Aufzug vom 16.03.2023 ergeht folgender Bescheid:

Thema: „Demonstration für Frieden“

Datum/Uhrzeit: 20.03.2023, ca. 18:30 Uhr – 21:15 Uhr

zeitlich-organisatorischer Ablauf: Auftaktkundgebung ca. 18:30 Uhr – 19:25 Uhr
Aufzug ca. 19:25 Uhr – 20:30 Uhr
Abschlusskundgebung ca. 20:30 Uhr - 21:15 Uhr

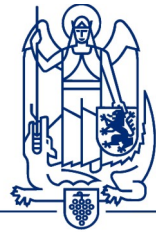
Auftaktkundgebung: Jena, Holzmarkt

Aufzugsstrecke: Holzmarkt – Teichgraben – Schillerstraße – Ernst-Abbe-Straße – Lutherstraße – Katharinenstraße – August-Bebel-Straße – Semmelweisstraße – Bachstraße – Johannisplatz (Zwischenkundgebung ca. 10 Minuten) – Leutragraben – Teichgraben – Holzmarkt

Zwischenkundgebungen: Jena, Johannisplatz Höhe Johannistor, ca. 10 Minuten

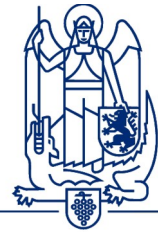
Abschlusskundgebung: Jena, Holzmarkt

Kundgebungsmittel: mobile Lautsprecherboxen, Megaphone, Plakate, Transparente, Fahnen, Kerzen, Lichterketten



Anlässlich der für den 20.03.2023 angezeigten Kundgebung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat allen Teilnehmenden mit Beginn der Versammlung die Auflagen zu verlesen.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen ist die Einhaltung eines zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) für Kern-/Mischgebiete - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - sicherzustellen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen Immissionsrichtwert von 90 dB(A) - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - nicht überschreiten.
5. Die Beschallungstechnik ist so auszuwählen, auszurichten und zu bedienen, dass die Belastung für Anrainer minimiert wird. Hierzu sind insbesondere tieffrequente Geräuschanteile (Bässe) z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen dauerhaft zu minimieren.
6. Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.
7. Die vorhandenen Bäume sowie deren Schutzvorrichtungen und das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.
8. Das Anbringen von Planen, Fahnen, Schildern und Transparenten jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
9. Die Auftakt- und Abschlusskundgebungen finden auf der Freifläche des Holzmarktes statt. Dabei sind zu allen Seiten auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten. Die angrenzenden Straßen sind für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten.
10. Die Zwischenkundgebung findet auf dem Fußweg bzw. der Freifläche der Johannisstraße hinter dem Johannistor statt. Dabei sind zu allen Seiten auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten. Die angrenzende Straße ist für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten (siehe Abb. 1).
11. Während der Kundgebungen und des Aufzuges dürfen die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.



12. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr während des Aufzuges nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Wo möglich und zumutbar, sind Fußwege zu nutzen. Bei der Nutzung von Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen ist ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn zu nutzen. Konkrete Absprache hierzu sind rechtzeitig mit der Einsatzleitung der Polizei zu treffen.
13. Die Verwendung von Dienstflaggen des Freistaates Thüringen oder der kreisfreien Stadt Jena ist nur mit Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde zulässig.
14. Not-, Rettungs- und Anfahrtswege von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
15. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat den Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
16. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein. Die Verwendung einer über den Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Im Namen der Gruppierung „Gemeinsam in Jena“ wurde am 16.03.2023 für den 20.03.2023 eine Kundgebung mit Aufzug unter dem Thema „Demonstration für Frieden“ in Jena angezeigt. Die Kundgebung ist Teil einer Serie von Versammlungen, die seit längerem montäglich in den Nachmittags- bzw. Abendstunden stattfinden.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach 15



Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Bei den Auflagen unter den Ziffern 1 und 2, 9 bis 12 sowie 15 und 16 handelt es sich um Regelungen aus den §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz.

Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 und 5 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (Punkt 6.1 und 6.3) erlassen. In der Innenstadt Jena finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Es ergibt sich zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung der Anwohner durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und mitunter tieffrequente (basslastige) Musikbeiträge. Es ist keinem Anwohner zuzumuten, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Die Auflage ergeht, um die beschriebenen Belastungen für Anwohnende und Anliegende auszugleichen. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen sowie das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohnenden,
- die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit
- der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes



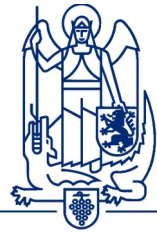
In Abwägung dieser Kriterien, der Parameter der hier angezeigten Versammlung sowie der Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen waren die Auflagen zu erlassen.

Die Auflagen unter den Ziffern 6 bis 8 tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz Rechnung. Damit soll eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen vermieden werden.

Die Auflagen unter den Ziffern 9 bis 12 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersG. Der Auflagenbescheid entspricht soweit der Anzeige. Die Auftakt- sowie Abschlusskundgebung finden auf der Freifläche des Holzmarktes statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche umfasst nach Abzug von Außenbewirtschaftungsflächen ca. 600 qm. Unter Annahme einer von den Anmeldenden erwarteten Teilnehmendenzahl von ca. 100 reicht diese Fläche aus und hält zusätzlich noch Reserven offen. Die auf dem Johannisplatz für die Zwischenkundgebung zur Verfügung stehende Fläche reicht ebenfalls aus und hält Reserven offen. In vergangenen Kundgebungen wurden regelmäßig ca. 100 Teilnehmende verzeichnet. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die Abendstunden an einem Montag, es ist daher mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten zu rechnen. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen für ihre originäre Nutzung frei zu halten. Um das Passieren für alle Menschen zu ermöglichen, sind zu allen Seiten auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu halten. Die angrenzenden Straßen sind für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten. Der Aufzug findet ebenfalls unmittelbar im Stadtzentrum statt und kreuzt schließlich Hauptverkehrsrouten des ÖPNV. Der Aufzug hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden. Wo es auf solchen Strecken zumutbar ist, sind vorrangig Fußwege zu nutzen. Werden Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen für den Aufzug genutzt, so ist aus Gründen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs jeweils ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehene rechte Fahrbahn zu nutzen. Die entgegengesetzte Richtungsfahrbahn ist für den übrigen Verkehr freizuhalten. Konkrete Absprachen hierzu sind mit der Einsatzleitung der Polizei rechtzeitig vor Beginn des Aufzuges zu treffen. Durch die Versammlungsleitung ist der Ordnungsdienst rechtzeitig über die abgestimmte Verfahrensweise einzuweisen, damit dieser seiner Aufgabe ordnungsgemäß nachkommen kann.

Die Auflage unter Ziffer 13 dieses Bescheides basiert auf § 7 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen (AVHz). Die Verwendung von Dienstflaggen des Freistaates Thüringen oder der kreisfreien Stadt Jena ist ausschließlich nach Genehmigung der jeweils zuständigen Behörden gestattet. Da im Kooperationsgespräch am 22.09.2022 die Frage nach der Verwendung von Dienstflaggen durch die Versammlungsleitung thematisiert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass ebensolche im Rahmen der Kundgebung verwendet werden sollen. Bislang konnte eine Verwendung von Dienstflaggen nicht festgestellt werden.

Bei der Auflage unter der Ziffer 14 des Bescheides handelt es sich um ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO.



Die Anzahl der Ordnungskräfte ist im Hinblick auf den Kundgebungsort, die Teilnehmendenzahl, das Kundgebungsthema und die Durchführungsform erforderlich und angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

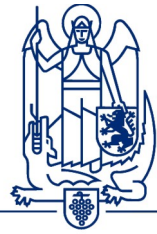
Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.



Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter